

1. Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Gemeinde Nümbrecht bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr

Der Rat der Gemeinde Nümbrecht hat aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f) und i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. V. m. § 52 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz für das Land Nordrhein-Westfalen (BHKG) in seiner Sitzung am 10.07.2025 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Leistungen der Feuerwehr

- (1) Die Gemeinde Nümbrecht unterhält für den Brandschutz und die Hilfeleistung eine Freiwillige Feuerwehr nach Maßgabe des BHKG.
- (2) Ist die Erforderlichkeit einer Brandsicherheitswache gemäß § 27 BHKG festgestellt und der Veranstalter nicht in der Lage, eine den Anforderungen genügende Sicherheitswache zu stellen, so hat die Feuerwehr diese Aufgabe zu übernehmen.
- (3) Die Feuerwehr kann auf Antrag auch freiwillige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Hilfeleistungen besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet die Leitung der Feuerwehr im Einvernehmen mit dem Bürgermeister/ der Bürgermeisterin.
- (4) Einsätze in diesem Rahmen sind unentgeltlich, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 2 Erhebung von Kostenersatz und Entgelten

- (1) Für die in § 52 Abs. 2 BHKG aufgeführten Einsätze wird der Ersatz von entstandenen Kosten verlangt.
- (2) Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter. Über die Beauftragung entscheidet die Einsatzleitung. Die Höhe des geltend gemachten Kostenersatzes richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.
- (3) Entgelte (Gebühren) werden erhoben für Brandsicherheitswachen und freiwillige Leistungen. Für Gegenstände der Feuerwehr, die bei freiwilligen Leistungen der Feuerwehr ohne Verschulden der Feuerwehr beschädigt, gestohlen oder vernichtet werden, hat der Entgeltpflichtige Schadenersatz zu leisten.
- (4) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Gemeinde Nümbrecht die Kosten für den

Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Absatz 1 nicht möglich ist.

§ 3 Berechnungsgrundlagen

- (1) Der Kostenersatz und die Entgelte für Personal und Fahrzeuge werden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen berechnet. Es können Pauschalbeträge festgelegt werden. Zu den Kosten gehören auch die anteilige Verzinsung des Anlagekapitals und die anteiligen Abschreibungen sowie Gemeinkosten einschließlich Verwaltungskosten.
- (2) Soweit der Kostenersatz bzw. die Entgelte nach Stunden zu berechnen sind, wird der Zeitraum von der Alarmierung bis zum Einsatzende in Ansatz gebracht. Maßgeblich ist der Einsatzbericht. Für jede angefangene Viertelstunde wird ein Viertel des im Kosten-/Entgelttarif aufgeführten Stundensatzes berechnet. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.
- (3) Die Höhe des Kostenersatzes und der Entgelte bestimmt sich nach dem Kosten-/Entgelttarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (4) Entstandene Sachkosten, die nicht gemäß Absatz 1 geltend gemacht werden, werden in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.
- (5) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Entgelten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 4 Kosten- und Entgeltschuldner

- (1) Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze der Feuerwehr sind die in § 52 Abs. 2 BHKG genannten Personen und Rechtsträger verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Zur Zahlung von Entgelten nach § 2 Abs. 3 sind bei Brandsicherheitswachen der Veranstalter und bei Entgelten für freiwillige Leistungen der Auftraggeber verpflichtet. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung, Fälligkeit und Vorausleistungen

- (1) Die Kostenersatz- und -Entgeltansprüche nach § 2 entstehen mit Beendigung der jeweiligen Leistungen. Sie werden mit der Bekanntgabe des Kostenersatz- oder Entgeltbescheides fällig, wenn im Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

(2) Die Leistungen nach § 2 Abs. 3 können von der Vorausentrichtung des Entgelts oder von der Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.

§ 6 Haftung

Die Gemeinde Nümbrecht haftet bei der Erbringung von freiwilligen Leistungen gemäß § 1 Abs. 3 dieser Satzung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Nümbrecht und die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren vom 21.04.2016 außer Kraft.

2. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Nümbrecht wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nümbrecht, 24.07.2025

gez. Redenius

Hilko Redenius
Bürgermeister

K o s t e n t a r i f
zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der
Gemeinde Nümbrecht bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr

Pos.	Bezeichnung	60 Min. in EUR	15 Min.¹ in EUR
1.0	Personal		
1.1	für die Dauer des Einsatzes (auch freiwillige Leistungen) je eingesetztem Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade	40,69	10,17
1.2	für Brandsicherheitswachen	32,00	8,00
2.0	Fahrzeuge		
2.1	Einsatzleitwagen (ELW)	20,05	5,00
2.2	Mannschaftstransportfahrzeug (MTF)	20,05	5,00
2.3	Rüstwagen (RW)	45,89	11,47
2.4	Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF)	45,89	11,47
2.5	Löschgruppenfahrzeug (LF)	45,89	11,47
2.6	Tragkraftspritzenfahrzeug	26,54	6,64
2.7	Gerätewagen Logistik	26,54	6,64
2.8	Wassertransport-Fahrzeug	45,89	11,47
3.0	Wiederholter Fehllalarm Brandmeldeanlage		
3.1	pauschal 16 Pos. 1.1, 2 x Pos. 2.2, 2 x Pos. 2.3	782,87	195,72
4.0	Böswillige Alarmierung		
4.1	tatsächlicher Aufwand an Personal und Fahrzeugen, mindestens jedoch	782,87	195,72
5.0	Sonstige Leistungen		
5.1	für Leistungen, die in diesem Kostentarif nicht aufgeführt sind, werden die einsatzbedingten tatsächlichen Kosten berechnet.		

- 1 Die Zeiteinheit beginnt mit der Alarmierung und endet mit dem Abmelden des Einsatzes bei der Leitstelle des Oberbergischen Kreises